

Antrag

des Abg. Christian Gehring u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Schleistung von Polizeianwärttern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kriterien aktuell für eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren bzw. für den Ausweis der Diensttauglichkeit bei Polizeianwärttern in Baden-Württemberg bzw. nach ihrer Kenntnis in Deutschland im Hinblick auf die Schleistung vorliegen;
2. wie sich die Vorschriften zur Diensttauglichkeit bei Polizeianwärttern in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Schleistung verändert haben;
3. wie die Landesregierung die Tatsache bewertet, dass immer mehr (junge) Menschen in Baden-Württemberg, aber auch weltweit, unter (leichter) Kurzsichtigkeit leiden und welche Maßnahmen auf Landesebene dagegen unternommen werden;
4. welche Maßnahmen die Landesregierung aufgrund der Zunahme von Kurzsichtigkeit bei jungen Menschen bei gleichzeitigem Nachwuchsmangel bei der Polizei gedenkt einzuleiten, die die Voraussetzungen zur Zulassung zum Polizeidienst ändern, da im Gegensatz zu einer Sehschwäche im Polizeieinsatz deutlich geringere Gefahren durch Kurzsichtigkeit entstehen;
5. welche Vorschriften und Regelungen im Bundes- oder Landesrecht von einer solchen Änderung betroffen wären;
6. welche Möglichkeiten die Landespolizei Baden-Württemberg hätte, von etwaigen Regelungen im Bundesrecht abzuweichen;

7. inwieweit neue Therapieverfahren wie das Lasern bei Kurzsichtigkeit hinsichtlich einer möglichen Diensttauglichkeit bewertet werden.

11.1.2024

Gehring, Bückner, Dr. Preusch, Hockenberger,
Huber, Mayr, Dr. Miller CDU

Begründung

Für Menschen mit Sehschwäche oder eingeschränkter Sehleistung, die sich in Baden-Württemberg für eine Karriere im Polizeidienst bewerben möchten, liegen Kriterien vor, die ihre Diensttauglichkeit hinsichtlich ihrer Sehleistung bewerten. Letztlich werden nach derzeitigen Regelungen Menschen mit zu hohen Einschränkungen in der Sehleistung nicht zum Polizeidienst zugelassen oder dies hat Folgen für deren spätere Verbeamtung. Häufig werden ärztliche Eingriffe vorgenommen, deren Zweckmäßigkeit für die ausreichende Erfüllung des Polizeidienstes fraglich sind. Zu diesen Einschränkungen der Sehleistung zählt auch die Kurzsichtigkeit, die derzeit in Deutschland, aber auch in Industrieländern weltweit, gerade unter jungen Menschen stark zunimmt.

Ein Hauptgrund hierfür sind die fortschreitende Digitalisierung und das weltweit zunehmende Bildungs- und Lernniveau (siehe etwa Studien der WHO, Gutenberg-Gesundheitsstudie der Universitätsmedizin Mainz oder die Allensbacher Untersuchung zum Sehbewusstsein der Deutschen).

Die Coronapandemie hat diesen Trend noch verstärkt. Mehr Kurzsichtigkeit bei jungen Menschen bedeutet auch mehr kurzsichtige Bewerberinnen und Bewerber bei der Polizei. Dieser Antrag greift diesen Tatbestand im Bewusstsein des gleichzeitigen Nachwuchsmangels bei der Polizei auf und erfragt Möglichkeiten, um die Einstellkriterien für Bewerberinnen und Bewerber in den Polizeidienstverordnungen des Bundes und des Landes zu ändern und nachzuzustieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Februar 2024 Nr. IM3-0141.5-468/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Kriterien aktuell für eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren bzw. für den Ausweis der Diensttauglichkeit bei Polizeianwärtern in Baden-Württemberg bzw. nach ihrer Kenntnis in Deutschland im Hinblick auf die Sehleistung vorliegen;*

Zu 1.:

Die Einstellung sowie die Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes erfolgt auf Grundlage des Artikels 33 Absatz 2 Grundgesetz verbunden mit § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst sind in der bundeseinheitlich abgestimmten Polizeidienstvorschrift über die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit (PDV 300 – Ausgabe 2020) geregelt. Die PDV 300 stellt eine rechtsnormausfüllende allgemeine Entscheidung des Dienstherrn dazu dar, welche gesundheitlichen Eignungsvoraussetzungen von Polizeibeamtinnen und -beamten erfüllt sein müssen, um den besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit zu genügen.

Zu den in der PDV 300 im Einzelnen festgelegten Kriterien für die Beurteilung der Sehleistung wird auf den in der *Anlage* beigefügten Auszug aus der *Anlage 1* verwiesen. In Ziffer 1.2 der PDV 300 wird im Sinne eines qualifizierten Anforderungsprofils definiert, an welchen Anforderungen sich die Prüfung der gesundheitlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst insbesondere zu orientieren hat. Anlage 1, lfd. Nr. 5 der PDV 300 beinhaltet hieran anknüpfend die im Einzelnen an die Sehleistung zu stellenden Anforderungen sowie ergänzende Hinweise zu den Merkmalen, die danach die Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen. Hierzu gehören unter anderem folgende Merkmale:

- unkorrigierte Sehschärfe (Fernvisus) schon auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist
- korrigierter Fernvisus unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einem Visus von 1,0 des anderen Auges
- unkorrigierte Sehschärfe (Nahvisus) von weniger als 0,3 beidäugig, korrigierter Nahvisus von weniger als 0,8 beidäugig

Jüngere Bewerbende müssen demnach eine geringfügig bessere Sehleistung aufweisen als ältere. Der Grund hierfür ist, dass der Augapfel im jüngeren Lebensalter in der Regel noch wächst und die Kurzsichtigkeit (Myopie) damit weiter zunimmt. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres ist in der Regel von einer Stabilität der Sehleistung (Refraktion) auszugehen. Die Myopie nimmt jedoch auch später im Laufe der Jahre tendenziell noch leicht zu.

2. wie sich die Vorschriften zur Diensttauglichkeit bei Polizeianwärtern in den vergangenen Jahren hinsichtlich der Sehleistung verändert haben;

Zu 2.:

Im Jahr 2020 wurde die PDV 300 grundlegend überarbeitet. Im Rahmen einer vom Unterausschuss Recht und Verwaltung im Auftrag des Arbeitskreises II der IMK hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe, an der auch das Landespolizeipräsidium beteiligt war, wurde insbesondere die Anlage 1.1 der PDV 300, zum Teil in Fachgruppen, intensiv überprüft und an die aktuelle Rechtsprechung sowie medizinische Entwicklung angepasst. Im Ergebnis wurden in der Neufassung Bewertungen mit Prognosecharakter praktisch vollständig eliminiert und damit der künftige Fokus bei der Überprüfung der Polizeidiensttauglichkeit vom prognostischen Bereich hin zur aktuellen körperlichen Leistungsfähigkeit bzw. Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Polizeivollzugsdienstes verlagert, was durch die Erarbeitung eines qualifizierten Anforderungsprofils als neue Ziffer 1.2 der PDV 300 flankiert wird. Ferner wurde das Werk insgesamt flexibler gestaltet.

Beispielsweise wurden in Anlage 1.1 der PDV 300 alter Fassung (Ausgabe 2012) noch „Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen“ aufgeführt, wohingegen in der Anlage 1 der nun geltenden Ausgabe 2020 „Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen“ aufgeführt werden und zugleich auf das Anforderungsprofil in Ziffer 1.2 hingewiesen wird.

In der PDV 300 – Ausgabe 2012 wurden zudem refraktionschirurgische Verfahren (Lasertherapie) noch kritisch bewertet und eine Beurteilung des Ergebnisses sollte frühestens 12 Monate nach abgeschlossener Behandlung erfolgen. Die PDV

300 – Ausgabe 2020 enthält diese kritische Bewertung nicht mehr und lässt eine Beurteilung des Ergebnisses schon frühestens 6 Monate nach abgeschlossener Behandlung zu. In Baden-Württemberg wurde diese verkürzte Frist für eine Vielzahl von OP-Verfahren bereits 2017 vorab eingeführt.

3. wie die Landesregierung die Tatsache bewertet, dass immer mehr (junge) Menschen in Baden-Württemberg, aber auch weltweit, unter (leichter) Kurzsichtigkeit leiden und welche Maßnahmen auf Landesebene dagegen unternommen werden;

Zu 3.:

Das Risiko für Kurzsichtigkeit wird durch Tageslichtexposition gesenkt und durch Tätigkeit bei kurzer Sehentfernung erhöht. Ursächlich dafür, dass immer mehr junge Menschen an (leichter) Kurzsichtigkeit leiden, ist der veränderte Lebensstil in den letzten Jahrzehnten. Offenbar fördert die moderne Lebensführung mit früher und häufiger Nahsichtarbeit (elektronische Medien, Lesen usw.) und mit wenig Tätigkeit und Spielen im Freien das Längenwachstum des Augapfels und damit die Entstehung von Kurzsichtigkeit bereits im jungen Lebensalter. Wichtig für Kinder ist daher ein ausgewogener und abwechslungsreicher Lebensstil. Bei der Benutzung von Smartphones und Tablets sollte auf ein Abwechseln von Fern- und Nahsicht geachtet werden. Landesweite Präventionsprogramme sind hierzu nicht bekannt.

4. welche Maßnahmen die Landesregierung aufgrund der Zunahme von Kurzsichtigkeit bei jungen Menschen bei gleichzeitigem Nachwuchsmangel bei der Polizei gedenkt einzuleiten, die die Voraussetzungen zur Zulassung zum Polizeidienst ändern, da im Gegensatz zu einer Sehschwäche im Polizeieinsatz deutlich geringere Gefahren durch Kurzsichtigkeit entstehen;

Zu 4.:

Aufgrund der besonderen Anforderungen an die körperliche Eignung, die mit der Bewältigung der vielfältigen Situationen, die sich bei der Ausübung des Polizeiberufs stellen können, verknüpft sind, kann in den Polizeivollzugsdienst nur eingestellt werden, wer neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen und dem Auswahltest nach polizeiärztlicher Feststellung auch die besonderen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt, die in der bundesweit abgestimmten PDV 300 geregelt sind. Es handelt sich hierbei um einen Schutzmechanismus, der neben der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere der Sicherheit der Bewerberinnen und Bewerber selbst dient.

Der Erfüllung der Anforderungen an das Sehvermögen kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu. So kann eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter jederzeit unvermittelt in eine lebensbedrohliche Situation geraten, in der er sich und/oder seine Kollegen mit der Waffe verteidigen muss, was Treffsicherheit auch bei schlechten Lichtverhältnissen erfordert. Ferner muss eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter insbesondere bei Einsatzfahrten mit Sonder signalen – auch in der Nacht oder bei schlechtem Wetter – in der Lage sein, das Dienstfahrzeug stets sicher zu führen, um sich und andere nicht zu gefährden. Auch muss die Polizeibeamtin oder Polizeibeamte noch in der Lage sein, sich in Sicherheit zu bringen, wenn sie/er bei einem Angriff oder ähnlichem der Brille verlustig gegangen ist. Zudem müssen von Polizeibeamtinnen und -beamten an Tatorten und im Einsatzgeschehen Sachverhalte korrekt festgestellt und gegebenenfalls vor Gericht bezeugt werden, was ebenfalls ein einwandfreies Sehvermögen voraussetzt.

Die PDV 300 bietet als ein dienstherrnübergreifend anhand von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Polizeipraxis festgelegtes Regelwerk eine wichtige Grundlage, um die gesundheitliche Eignung insbesondere von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst nach fundierten einheitlichen Maßstäben und mit der gebotenen recht-

lichen Sicherheit feststellen zu können. Sie ermöglicht dabei eine hinreichend differenzierte Betrachtungsweise, um bei der polizeiärztlichen Prüfung in Bezug auf das Sehvermögen eine einzelfallbezogene Beurteilung der Verwendbarkeit im Polizeivollzugsdienst vornehmen zu können.

So ist Kurzsichtigkeit als solche nicht von vornherein ein Einstellungshindernis. Auch Brillenträger können bei lediglich leichter Kurzsichtigkeit die Voraussetzungen erfüllen. Bewerbende, die die erforderlichen Werte hinsichtlich der Sehschärfe dennoch nicht erreichen, werden vom Polizeiärztlichen Dienst im Rahmen der Vorsichtung und bei der Auswahluntersuchung gegebenenfalls darüber informiert, dass eine Lasertherapie vorbehaltlich dessen, dass ein solcher Eingriff augenärztlicherseits möglich ist und keine Kontraindikation besteht, grundsätzlich eine geeignete Behandlungsmöglichkeit darstellt.

Die Entwicklungen des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wie auch in der Medizintechnik im Bereich der Augenheilkunde werden ebenso wie etwaige Änderungen bei den Erfordernissen der polizeilichen Praxis kontinuierlich beobachtet, um gegebenenfalls eine Fortschreibung der PDV 300 in die Wege leiten zu können.

5. welche Vorschriften und Regelungen im Bundes- oder Landesrecht von einer solchen Änderung betroffen wären;

6. welche Möglichkeiten die Landespolizei Baden-Württemberg hätte, von etwaigen Regelungen im Bundesrecht abzuweichen;

Zu 5. und 6.:

Die Ziffern 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 1 bereits erwähnt, erfolgt die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit anhand der Regelungen der PDV 300 – Ausgabe 2020.

Die PDV 300 – Ausgabe 2020 – ist durch Anordnung des Innenministeriums vom 16. April 2021, Az.: IM3-1120-1/1, mit den dort aufgeführten Maßgaben für die Polizei des Landes Baden-Württemberg erlassen worden und am 1. Juni 2021 in Kraft getreten.

Gleichzeitig trat der Erlass des Innenministeriums über die Einführung der PDV 300, Ausgabe 2012, vom 22. Juli 2013 – Az.: 3-112/PDV 300 – geändert durch Schreiben des Innenministeriums vom 17. Februar 2015, 16. Januar 2017 sowie vom 30. August 2017 außer Kraft.

Eine Abweichung von den Regelungen der PDV 300 – Ausgabe 2020 – ist durch eine Änderung des Einführungserlasses möglich.

7. inwieweit neue Therapieverfahren wie das Lasern bei Kurzsichtigkeit hinsichtlich einer möglichen Diensttauglichkeit bewertet werden.

Zu 7.:

Es handelt sich hierbei um eine bundesweit anerkannte Maßnahme. Die Grenzwerte, bis zu denen eine solche Therapie akzeptiert wird (bei zu hohen präoperativen Werten droht ein Netzhaut einriss), wurden im Jahr 2023 nach bundesweiter Absprache der leitenden Polizeiärztinnen und Polizeiärzte der Länder und des Bundes entsprechend der Empfehlungen der Fachgesellschaft angepasst, sodass seither mehr Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit haben, eine Zulassung zum Polizeidienst zu erhalten.

Zur Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit ist im Nachgang der Behandlung zunächst eine Nachuntersuchung in einer Universitätsklinik mit Begutachtung erforderlich. Dabei muss geklärt werden, ob ggf. eine Narbenbildung mit Ausbildung eines Blendeffekts durch einen milchigen Schleier (Haze) vorliegt, ob der Visus den o. g. Werten entspricht und ob eine Beeinträchtigung des Dämmerungssehens oder vermehrte Blendempfindlichkeit nach dieser Maßnahme eingetreten ist oder nicht. Bei unauffälligem Untersuchungsbefund ist der Bewerbende polizeidiensttauglich.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

Anlage 1

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen an den Polizeidienst (Nr. 1.2)
5	Augen			
5.1	Sehorgan	5.1.1	- Missbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augener, der Tränenorgane, der Hornhaut und des inneren Auges	
		5.1.2	- Schielen, Augenmuskellähmungen, Nystagmus	
		5.1.3	- Glaukom	
		5.1.4	- Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen erfordern	
		5.1.5	- Intraokularlinse	
		5.1.6	- Verwendung orthokeratologischer Hilfsmittel	

PDV 300

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmaln.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen an den Polizeidienst (Nr. 1.2)
5.2	<p>Sehvermögen</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die Untersuchung hat nach DIN 58220 zu erfolgen.</p> <p>Es sind nur Testverfahren bzw. Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischer Gesellschaft (DOG) zu verwenden.</p>	<p>5.2.1</p> <p>5.2.2</p> <p>5.2.3</p> <p>5.2.4</p>	<p>- unkorrigierte Sehschärfe (Fernvisus) schon auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist</p> <p>- korrigierter Fernvisus unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einem Visus von 1,0 des anderen Auges</p> <p>- unkorrigierte Sehschärfe (Nahvisus) von weniger als 0,3 beidäugig, korrigierter Nahvisus von weniger als 0,8 beidäugig</p> <p>- räumliches Sehen von weniger als 100 Winkelsekunden</p>	<p>Auch nach dem Verlust einer Sehhilfe muss die visuelle Orientierung für das polizeiliche Einschreiten und die Eigenleistung gewährleistet sein.</p>

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen an den Polizeidienst (Nr. 1.2)
	Die Untersuchung der Sehschärfe erfolgt einäugig und beidäugig. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen. Für die Bewertung der unkorrigierten Sehschärfe ist das Datum der Einstellung maßgeblich.	5.2.5	- Dämmerungssehschärfe und Blendungsempfindlichkeit von weniger als 1:2,7	Die Sehleistung muss jederzeit, auch bei Dämmerung oder Blendung zur Abwehr einer Gefahrensituation ggf. auch ohne Sehhilfe ein sicheres Sehen ermöglichen.
		5.2.6	- relevante Gesichtsfeldeinschränkung (Skotome, keine freien Außengrenzen), funktionale Einäugigkeit durch Exklusion	Das Gesichtsfeld muss auf beiden Augen und unabhängig von Kopfdrehungen uneingeschränkt sein.
	In die Beurteilung sind insbesondere erreichte Korrekturen des Visus, Kontrastsehens, der Blendempfindlichkeit und des Dämmerungssehens einzubeziehen.	5.2.7	- die astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit darf +/-2,5 dpt nicht überschreiten	
	Vor refraktionschirurgischen Verfahren soll der präoperative Ausgangsbefund grundsätzlich nicht mehr als -5,0 bzw. +3,0 dpt betragen. Eine Beurteilung des Ergebnisses kann frühestens 6 Monate nach abgeschlossener Behandlung und komplikationslosem Verlauf erfolgen.	5.2.8	- der Unterschied der Fehlsichtigkeiten beider Augen (Anisometropie) darf +/-2,5 dpt nicht überschreiten	

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnr.	Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen an den Polizeidienst (Nr. 1.2)
5.3	Der Farbensinn ist mit zwei Systemen zu prüfen. Dafür stehen u.a. die Ishihara-Tafel, die Velhagen-Tafel, der Panel D 15 zur Verfügung. Werden mehr als zwei Tafeln nicht gelesen oder bei mehr als drei Tafeln Lesefehler gemacht, liegt im Sinn dieser Vorschrift eine relevante Farbensinnstörung vor.	5.3.1	- Farbensinnstörung	Der Polizeivollzugsdienst erfordert ein sicheres Farbumscheidungsvermögen, z.B. bei Teilnahme am Straßenverkehr mit Sonder- und Wegerechten, Beschreibungen von Personen, Prüfung von Dokumenten.